



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0353

Entlastung 2024: Gesamthaushaltsplan der EU - Europäischer Rat und Rat

1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2026 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan II - Europäischer Rat und Rat (2025/2147(DEC))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024¹,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0359 - C10-0147/2025)²,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rates an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführten internen Prüfungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zusammen mit den Antworten der Organe³,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung⁴ über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

¹ ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj>.

² ABl. C, C/2025/4944, 13.10.2025, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj>.

⁴ ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj>.

- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 29. April 2026⁵ über den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2024 sowie auf die diesem Beschluss beigefügte EntschlieÙung,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁷, insbesondere auf die Artikel 59, 118, 266, 267 und 268,
 - gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0258/2026),
1. verweigert der Generalsekretärin des Rates die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2024;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

⁵ ABl. L, 2026/1580, 10.9.2026, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1580/oj>.

⁶ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>.

⁷ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

2. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2026 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan II - Europäischer Rat und Rat, sind (2025/2147(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan II - Europäischer Rat und Rat,
 - gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0258/2026),
- A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Unionsorgane weiter zu stärken, und zwar durch mehr Transparenz, eine größere Rechenschaftspflicht und die Umsetzung einer verantwortungsvollen Personalverwaltung;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allein das Parlament für die Erteilung der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union zuständig ist, und in der Erwägung, dass der Haushaltsplan des Europäischen Rates und des Rates ein Einzelplan des Haushaltsplans der Union ist;
- C. in der Erwägung, dass der Europäische Rat gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) eine spezifische Rolle dabei spielt, der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse zu geben und ihre allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten festzulegen, ohne dabei gesetzgeberisch tätig zu werden;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 317 AEUV den Haushaltsplan der Union in eigener Verantwortung entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auszuführen hat und dass nach dem geltenden Rahmen die Kommission den anderen Unionsorganen die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans übertragen muss;
- E. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat (im Folgenden der „Rat“) gemäß Artikel 235 Absatz 4 und Artikel 240 Absatz 2 AEUV vom Generalsekretariat des Rates unterstützt werden, und in der Erwägung, dass die Generalsekretärin des Rates

für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in Einzelplan II des Haushaltsplans der Union eingesetzten Mittel in vollem Umfang verantwortlich ist;

- F. in der Erwägung, dass das Parlament seit fast zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung zu erteilen, und in der Erwägung, dass die Kommission die Auffassung teilt, dass die Praxis, jedem Organ, jeder Einrichtung und jeder sonstigen Stelle der Union Entlastung für seine bzw. ihre Verwaltungsausgaben zu erteilen, in Zukunft fortgesetzt werden sollte;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung den anderen Unionsorganen die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt;
- H. in der Erwägung, dass durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Rates beim Entlastungsverfahren seit dem Jahr 2009 das Parlament gezwungen ist, der Generalsekretärin des Rates die Entlastung zu verweigern;
- I. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat als Unionsorgane, die Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten, transparent sein und einer demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgerinnen und -bürgern und einer demokratischen Kontrolle bei den Ausgaben öffentlicher Mittel unterliegen sollten;
- J. in der Erwägung, dass in der Empfehlung der Europäischen Bürgerbeauftragten (im Folgenden „Bürgerbeauftragte“) im Rahmen der strategischen Untersuchung OI/2/2017/TE über die Transparenz der legislativen Tätigkeit des Rates festgestellt wurde, dass die Verwaltungsverfahren des Rates in Bezug auf die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens Missstände aufweisen, die angegangen werden sollten, um es den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, das Gesetzgebungsverfahren in der Union zu verfolgen;
- K. in der Erwägung, dass in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union das Recht der Steuerzahler und der Öffentlichkeit bestätigt wurde, über die Verwendung öffentlicher Einnahmen informiert zu werden, und dass das Gericht in seinem Urteil vom 25. Januar 2023 in der Rechtssache T-163/21¹, *De Capitani/Rat der Europäischen Union*, zur Transparenz im Gesetzgebungsprozess der Union festgestellt hat, dass die vom Rat in seinen Arbeitsgruppen erstellten Dokumente nicht technischer, sondern legislativer Art sind und daher der Möglichkeit von

¹ Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2023, *De Capitani/Rat der Europäischen Union*, T-163/21, ECLI:EU:T:2023:15.

Anträgen auf Zugang zu Dokumenten unterliegen;

1. bedauert zutiefst, dass der Rat sich seit 2009 und erneut für das Haushaltsjahr 2024 weigert, mit dem Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens zusammenzuarbeiten, obschon sich das Parlament mehrfach darum bemüht hat, eine konstruktive Zusammenarbeit zu etablieren, weswegen das Parlament daran gehindert wird, eine fundierte Entscheidung auf der Grundlage einer ernsthaften und gründlichen Prüfung der Ausführung des Haushaltsplans des Rates zu treffen, und sich somit gezwungen sieht, die Entlastung zu verweigern;
2. betont, dass sich die Befugnis des Parlaments, die demokratische und politische Kontrolle über die Ausführung des Haushaltsplans der Union auszuüben, aus Artikel 14 Absatz 1 EUV herleiten lässt und dass diese Kontrolle gemäß Artikel 319 AEUV, der durch die Haushaltsordnung und die seit mehr als zwei Jahrzehnten bestehende ständige Praxis des Parlaments, jedem Organ, jeder Einrichtung und jeder sonstigen Stelle der Union einzeln Entlastung zu erteilen, auf den Unionshaushalt als Ganzes ausgeweitet wird; betont, dass das Entlastungsverfahren in diesem Sinne ein wesentliches Instrument der parlamentarischen Rechenschaftspflicht, Transparenz und demokratischen Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Mittel ist und als Teil des Systems der institutionellen Kontrolle und Gegenkontrolle gilt, das der Rechtsstaatlichkeit in der Union zugrunde liegt; betont, dass der Rat als das Organ, das für die Ausführung seines eigenen Einzelplans des Haushaltsplans der Union zuständig ist, auf derselben Grundlage wie jedes andere Organ einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle unterliegen muss und sich nicht selbst außerhalb des Entlastungsverfahrens positionieren kann, indem er einseitig eine Auslegung anführt, die das Parlament, die Kommission und jedes andere Organ akzeptieren und befolgen; ist der Ansicht, dass die uneingeschränkte Zusammenarbeit des Rates mit dem Parlament daher von wesentlicher Bedeutung ist, um das institutionelle Gleichgewicht, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren; betont, dass das anhaltende Versäumnis des Rates seit 2009, im Rahmen des Entlastungsverfahrens mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, die Vorrechte des Parlaments im Bereich der Haushaltskontrolle untergräbt, wie diese in der Praxis konsequent ausgeübt werden, und die demokratische Rechenschaftspflicht und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Organe der Union schwächt;
3. bringt erneut sein tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck, dass sich der Rat weiterhin dem üblichen Entlastungsverfahren entzieht; besteht darauf, dass die Verwaltungsausgaben des Europäischen Rates und des Rates genau denselben Standards der demokratischen Kontrolle und Rechenschaftspflicht unterliegen wie diejenigen aller anderen Organe der Union; fordert den Rat auf, die Verhandlungen

mit dem Parlament unverzüglich wieder aufzunehmen, um eine verbindliche Arbeitsvereinbarung für das Entlastungsverfahren festzulegen;

4. hebt die wachsende Bedeutung von Investitionen in den Bereichen Cybersicherheit und digitale Infrastruktur innerhalb des Verwaltungsrahmens des Rates hervor; fordert den Rat nachdrücklich auf, bei allen öffentlichen Aufträgen im Zusammenhang mit IT, Cloud-Migration und externen Beratungsdiensten für absolute Transparenz und strenge Aufsicht zu sorgen;
5. nimmt die Angaben zum Stellenplan des Rates zur Kenntnis; fordert kontinuierliche Verbesserungen bei der Sicherstellung einer ausgewogenen geografischen Vertretung auf allen Verwaltungsebenen – insbesondere in Führungspositionen – und bei der weiteren strikten Einhaltung der Politik der Chancengleichheit;
6. stellt fest, dass die zuständigen Dienststellen des Parlaments im Namen des Berichterstatters für das Entlastungsverfahren am 22. September 2025 einen Fragebogen an das Sekretariat des Rates übermittelt haben, der 103 wichtige Fragen des Parlaments enthält, um eine gründliche Prüfung der Ausführung des Haushaltsplans des Rates und der Verwaltung des Rates zu ermöglichen; stellt ferner fest, dass ähnliche Fragebögen an alle anderen Organe versandt wurden, die sämtliche Fragen des Parlaments ausführlich beantwortet haben;
7. bedauert, dass das Generalsekretariat des Rates dem Parlament am 3. Oktober 2025 erneut mitgeteilt hat, dass es den Fragebogen des Parlaments nicht beantworten wird und dass der Rat nicht an der Anhörung teilnehmen wird, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für den 6. November 2025 anberaumt wurde und an der alle anderen eingeladenen Organe teilnehmen;
8. verweist auf das Vorrecht des Parlaments, gemäß Artikel 319 AEUV sowie den anwendbaren Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Geschäftsordnung des Parlaments im Einklang mit der geltenden Auslegung und Praxis Entlastung zu erteilen, insbesondere die Befugnis, Entlastung zu erteilen, damit die Transparenz gewahrt und die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Steuerzahlern der Union sichergestellt wird;
9. betont, dass die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung den anderen Unionsorganen die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt, und hält es daher erneut für unverständlich, dass der Rat es für angebracht hielte, wenn der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Rates erteilt würde;

10. weist darauf hin, dass das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache *De Capitani/Rat der Europäischen Union* aus dem Jahr 2023 festgestellt hat, dass Unterlagen der Arbeitsgruppen des Rates legislativer und nicht bloß technischer Natur sind und daher den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten unterliegen; fordert den Rat auf, dieses Urteil vollständig umzusetzen;
11. betont, dass das Parlament seit fast zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung zu erteilen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission erklärt hat, dass sie nicht in der Lage ist, die Ausführung des Haushaltsplans der anderen Unionsorgane zu überwachen; hebt die von der Kommission erneut geäußerte Auffassung hervor, dass die Praxis, jedem Unionsorgan Entlastung für seine Verwaltungsausgaben zu erteilen, vom Parlament weiter fortgesetzt werden sollte;
12. betont, dass die derzeitige Situation bedeutet, dass es dem Parlament lediglich möglich ist, die Berichte des Rechnungshofs und der Bürgerbeauftragten sowie die auf der Website des Rates öffentlich zugänglichen Informationen zu prüfen, da der Rat nach wie vor nicht mit dem Parlament zusammenarbeitet, was es für das Parlament schwierig werden lässt, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und eine fundierte Entscheidung über die Erteilung der Entlastung zu treffen;
13. bedauert, dass der Rat seit fünfzehn Jahren zeigt, dass es an politischer Bereitschaft fehlt, im Zusammenhang mit dem jährlichen Entlastungsverfahren mit dem Parlament zusammenzuarbeiten; betont, dass sich diese Haltung dauerhaft negativ auf beide Organe auswirkt und die Verwaltung und demokratische Kontrolle des Haushalts der Union in Misskredit bringt sowie das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Union als transparentes Gebilde untergräbt;
14. bekräftigt seine tiefe Enttäuschung über die Haltung des Rates zum Entlastungsverfahren, mit der den Unionsbürgerinnen und -bürgern zu einer Zeit, in der mehr Transparenz unabdingbar ist, ein falsches Signal gesendet wird; betont, dass es wichtig ist, dass sich der Rat weiterhin an dieselben Normen im Hinblick auf die Rechenschaft hält, wie er dies von anderen Unionsorganen erwartet;
15. betont, dass alle anderen Unionsorgane den Grundsatz würdigen und verstehen, dass das Parlament aufgrund der Übertragung der Befugnis beim Haushaltsvollzug sowohl das Recht als auch die Pflicht hat, ihre Haushaltspläne und deren Ausführung durch sie im Rahmen des Entlastungsverfahrens zu prüfen; äußert in diesem Zusammenhang seine starke Missbilligung darüber, dass der Rat weiterhin seine Zusammenarbeit mit dem Parlament in dieser

Angelegenheit verweigert;

16. weist darauf hin, dass das Recht der Steuerzahler und der Öffentlichkeit, über die Verwendung öffentlicher Einnahmen informiert zu werden, durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gestützt wird; fordert daher, dass das Vorrecht des Parlaments und seine Rolle als Garant des Grundsatzes der demokratischen Rechenschaftspflicht uneingeschränkt geachtet werden; fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren gebührend zu befolgen;
17. betont, dass die derzeitige Situation durch eine bessere interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen der derzeitigen Verträge verbessert werden muss; ist der Ansicht, dass im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Verträge das Entlastungsverfahren klarer gestaltet und dem Parlament ausdrücklich die Befugnis gewährt werden muss, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einzeln Entlastung zu erteilen, und fordert den Rat nachdrücklich auf, aktiv mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, um der derzeitigen Situation Abhilfe zu schaffen;
18. weist darauf hin, dass der Vertreter des Ratsvorsitzes am 6. Mai 2025 in seinen Äußerungen im Plenum des Parlaments die Bereitschaft des Rates zum Ausdruck gebracht hat, bei der Entlastung für den Einzelplan des Europäischen Rates und des Rates im Rahmen des Haushaltsplans der Union eine sinnvolle und pragmatische Zusammenarbeit zwischen den Organen einzugehen, und fordert erneut, dass dieser Absicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums konkrete Schritte folgen; fordert den Rat daher auf, die Verhandlungen mit dem Parlament auf höchster Ebene unter Einbeziehung der Generalsekretäre und der Präsidenten beider Organe so bald wie möglich wieder aufzunehmen, um den Stillstand zu überwinden und eine Lösung zu finden, wobei die jeweilige Rolle des Parlaments und des Rates im Entlastungsverfahren zu achten ist sowie Transparenz und eine angemessene demokratische Kontrolle des Haushaltsvollzugs sichergestellt werden müssen; fordert die Juristischen Dienste der Kommission und des Rates erneut auf, ein Gutachten zu möglichen auf den Verträgen beruhenden Lösungen zur Durchsetzung der Rechenschaftspflicht des Rates im Rahmen des Entlastungsverfahrens vorzulegen;
19. hebt hervor, dass seine Bemerkungen in Bezug auf Haushaltsführung und Finanzmanagement, interne Verwaltung, Leistungskontrolle und interne Kontrolle, Personalwesen, Gleichstellung und Wohlergehen, Ethikrahmen und Transparenz, Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz, Gebäude, Umwelt und Nachhaltigkeit, interinstitutionelle Zusammenarbeit und Kommunikation aus seiner

Entschließung zur Entlastung vom 29. April 2026 nach wie vor gültig sind;

20. weist erneut mit Bedauern darauf hin, dass der Haushalt des Europäischen Rates und des Rates nicht in zwei klar voneinander getrennte Haushalte aufgeteilt wurde, wie es vom Parlament in seinen vorherigen Entlastungsbeschlüssen empfohlen wurde, damit die Transparenz und die Rechenschaftspflicht verbessert werden, nicht zuletzt mit Blick auf den Europäischen Rat, da es derzeit unmöglich ist, verlässliche Angaben zu seinen Ausgaben zu erhalten; betont, dass zuverlässige Daten für eine objektive Kontrolle unerlässlich sind; fordert, dass der Empfehlung der Entlastungsbehörde nachgekommen wird;
21. betont, dass das Verfahren der Einstimmigkeit in den Verträgen zwar weiterhin als ein wesentlicher Grundsatz besteht, seine Anwendung jedoch unter bestimmten Umständen und in wesentlichen Politikbereichen einem zeitnahen und wirksamen Agieren der Union im Wege stehen kann, unter anderem indem ihr Beschlussfassungsverfahren gelähmt wird und sie daher anfällig gegenüber Blockaden oder Erpressung durch einzelne Mitgliedstaaten werden lässt, insbesondere wenn es um Mitgliedstaaten geht, die die Rechtsstaatlichkeit nicht achten; fordert, dass innerhalb des geltenden Vertragsrahmens gezielte Vertragsreformen oder alternativ praktische Verbesserungen vorgenommen werden, um die Transparenz, die demokratische Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht und die Effizienz der Tätigkeit des Rates zu stärken; fordert den Rat auf, frühere Entschließungen des Parlaments, in denen solche Reformen gefordert wurden, weiterzuverfolgen.